

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 10. Mai 2019
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 10. Mai 2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Sonderregelung für § 16e und § 16i SGB II (§ 3 und Anlage 18 AVR-Bayern)

§ 1

1. § 3 Buchst. b) AVR-Bayern wird wie folgt um einen zweiten Halbsatz ergänzt:

„§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die AVR-Bayern gelten nicht, sofern deren vollständige oder teilweise Anwendung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, für: [...]

b) Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen, die für Arbeiten auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher oder nach einem entsprechend geförderten öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beschäftigt werden, sofern die AVR-Bayern nichts Näheres regeln; für Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen, mit denen nach tariflichem Entgelt bezuschusste sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse wie z.B. nach § 16 e oder § 16 i SGB II vereinbart werden, gelten die Sonderregelungen in Anlage 18, [...]"

2. Es wird folgende Anlage 18 in die AVR-Bayern eingeführt:

„Anlage 18 Sonderregelung für geförderte Dienstverhältnisse

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anlage gilt für Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen, mit denen nach tariflichem Entgelt bezuschusste sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse wie z.B. nach § 16 e oder § 16 i SGB II vereinbart werden.

§ 2 Anwendung der AVR-Bayern

(1) Auf die Dienstverträge mit den Dienstnehmern / Dienstnehmerinnen gemäß Anlage 18 AVR-Bayern finden die AVR-Bayern Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Dabei sind die Spezialregelungen in den sozialrechtlichen Rechtsgrundlagen zu diesen Dienstverhältnissen, etwa zur Befristung oder zur Kündigung, ergänzend zu beachten.

(2) Die Regelungen der §§ 37, 40, 47 und 48 AVR-Bayern finden keine Anwendung. Der Dienstgeber / Die Dienstgeberin zahlt anstatt der jährlichen Jahressonderzahlung

gemäß § 40 AVR-Bayern einen anteiligen monatlichen Betrag in Höhe von jeweils einem Zwölftel der Jahressonderzahlung pro Beschäftigungsmonat.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.

Erläuterungen:

Diese besonderen öffentlich geförderten Arbeitsverhältnisse zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II) und Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) werden in den Geltungsbereich der AVR-Bayern einbezogen.

Hintergrund ist die am tariflichen Tabellenentgelt orientierte staatliche Bezuschussung. Diese deckt jedoch nicht alle tariflichen Entgeltbestandteile ab und stellt somit keinen kompletten Minderleistungsausgleich dar.

Daher wird die Jahressonderzahlung in ein monatliches und somit bezuschusstes Entgelt umgewandelt, während andere – nicht bezuschusste – Entgeltbestandteile nicht gezahlt werden müssen. Dabei handelt es sich um das Familienbudget nach § 37 AVR-Bayern, die Beihilfe nach § 47 AVR-Bayern und die betriebliche Zusatzversorgung nach § 48 AVR-Bayern.

Mit der Sonderregelung wird ein Ausgleich gefunden zwischen einer möglichst weitgehenden tariflichen Vergütung der Beschäftigten und der ebenfalls möglichst weitgehenden Finanzierbarkeit dieser mit besonderem Aufwand verbundenen Arbeitsplätze.